

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 28. Mai 2023 12:32
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 11/2023: 37 Entscheidungen online mit dem Schwerpunkt StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 28.05.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich über die in den beiden letzten Wochen auf der Homepage eingestellten 37 Entscheidungen. Der Schwerpunkt lag wieder bei der StPO. Außerdem ist ein neuer Volltext eingestellt worden.

Es handelt sich um folgende Entscheidungen:

OWi

**Geldbuße, Bemessung, Nettoprinzip, wirtschaftliche Zuwächse
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 07.03.2023 - 3 ORbs 8/23**

1. Das mit § 17 Abs. 4 S. 1 OWiG verwirklichte Nettoprinzip gebietet es, von den durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Zuwächsen die Kosten und Aufwendungen des Betroffenen abzuziehen. Abzugsfähig sind diejenigen Aufwendungen, die durch den Erwerbsvorgang veranlasst bzw. im unmittelbaren Zusammenhang mit der zu ahndenden Tat entstanden sind. Erforderlich sind im Rahmen einer nur groben Schätzung nachprüfbar einschlägige Angaben in den Urteilsgründen.
2. Dem Abzug steht es grundsätzlich nicht entgegen, dass die Aufwendungen zu einem rechtlich missbilligten Zweck erfolgten. Allein aus der Unzulässigkeit des Verhaltens – hier: der Überschreitung der zulässigen Länge und Höhe des Fahrzeugs – folgt noch kein Abzugsverbot. An seiner abweichenden Auslegung hält der erkennende Senat im Lichte der Rechtsprechung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs im Beschl. v. 27.4.2022 (5 StR 278/21, NZWiSt 2022, 410) nicht mehr fest (Aufgabe von OLG Frankfurt, Beschl. v. 1.3.2022 – 3 Ss-OWi 1439/21).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7801.htm

OWi

**Vertretung des Betroffenen, unterbevollmächtigter Verteidiger in der Hauptverhandlung
BayObLG, Beschl. v. 06.12.2022 – 202 ObOWi 1110/22**

Eine Vertretung des Betroffenen in der Hauptverhandlung im Sinne der §§ 73 Abs. 3, 79 Abs. 4 OWiG setzt den Nachweis der Vertretungsvollmacht voraus. Im Falle einer Untervertretung genügt es hierfür nicht, wenn zwar eine vom Wahlverteidiger dem Untervertreter erteilte Vollmacht zu den Akten gelangt ist, aber keine dem Wahlverteidiger erteilte Vertretungsvollmacht nachgewiesen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7802.htm

OWi

Bestimmung der Wertgrenze, Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde, mehrere Geldbußen BayObLG, Beschl. v. 24.10.2022 - 202 ObOWi 1150/22

1. Zur Beurteilung der Frage, ob bei der Verhängung mehrerer Geldbußen die Wertgrenze des § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG überschritten ist, sind einzelne Geldbußen zu addieren, soweit sie wegen einer Tat im prozessualen Sinne gemäß § 264 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG verhängt wurden.
2. Kann aufgrund der unzulänglichen tatrichterlichen Feststellungen nicht beurteilt werden, um wie viele prozessuale Taten es sich bei den abgeurteilten Verstößen gegen das Steuerberatungsgesetz handelt, sind die verhängten Geldbußen für die Prüfung der Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde zusammenzurechnen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7803.htm

OWi

Verbot der Schlechterstellung, Bußgeldverfahren, Änderung der Schuldform KG, Beschl. v. 30.01.2023 - 3 ORbs 5/23 - 122 Ss 138/22

Das Verschlechterungsverbot hindert das neue Tatgericht im neuen Rechtsgang nicht an der Verurteilung wegen einer für den Betroffenen nachteiligen Schuldform (hier Vorsatz statt Fahrlässigkeit), wohl aber an der Verhängung einer gegenüber dem ersten Rechtsgang höheren Geldbuße.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7804.htm

OWi

Zulassungsrechtsbeschwerde, Beschlussverfahren KG, Beschl. v. 31.01.2023 – 3 Orbs 23/23

1. Nach der unmissverständlichen Formulierung des § 79 Abs.1 Satz 2 OWiG ist die Zulassung der Rechtsbeschwerde nur gegen Urteile möglich. Gegen nach § 72 OWiG erlassene Beschlüsse ist eine Zulassungsrechtsbeschwerde ausgeschlossen.
2. Gibt das Tatgericht dem Betroffenen unter Fristsetzung die Möglichkeit, rechtsfolgenmindernde Umstände nachzuweisen (hier: verkehrserzieherische Nachschulung), so stellt es eine Verletzung rechtlichen Gehörs im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 OWiG dar, wenn der nach § 72 OWiG ergehende Beschluss vor Fristablauf ergeht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7805.htm

OWi

Urteil ohne Gründe, Zulassung der Rechtsbeschwerde OLG Köln, Beschl. v. 24.04.2023 - III-1 ORbs 120/23

1. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht allein deshalb geboten, weil das angefochtene Urteil keine Urteilsgründe enthält, obwohl die Voraussetzungen des § 77b OWiG, unter denen von der Fertigung von Urteilsgründen abgesehen werden kann, nicht gegeben sind, da ggf. insbesondere bei massenhaft auftretenden Bußgeldverfahren wegen einfacher Verkehrsordnungswidrigkeiten, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten aufweisen, die Zulassungsvoraussetzungen häufig auch ohne Kenntnis von Urteilsgründen geprüft werden können.
2. Ist jedoch das Recht auf rechtliches Gehör des Betroffenen verletzt, ist die Rechtsbeschwerde ggf. zuzulassen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7806.htm

OWi

Geldbuße, Erhöhung des Regelsatzes, fehlende Unrechtseinsicht, negatives Nachtatverhalten,

Handyverstoß

AG Ellwangen, Urt. v. 14.04.2023 – 7 OWi 36 Js 5096/23

Das Abtun eines Handyverstoßes als "Kleinigkeit", eine ausgesprochene Drohung gegenüber Polizeibeamten sowie das Schlagen mit der flachen Hand auf die Motorhaube des Streifenwagens rechtfertigen bei der Bußgeldbemessung die Verdoppelung des Regelsatzes.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7807.htm

OWi

Gehörsverletzung, unterlassene Übersendung der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft, Gegenvorstellung, Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme

KG, Beschl. v. 01.03.2023 – 3 ORBs 19/23

1. Im Zulassungsverfahren nach § 80 OWiG ist die Übersendung der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft an den Betroffenen grundsätzlich nicht vorgesehen.
2. Im Verfahren nach § 356a StPO ist der Antrag innerhalb der Frist von einer Woche nach Bekanntwerden des behaupteten Gehörsverstoßes gegenüber dem Betroffenen zu stellen, da dessen Kenntnis maßgeblich ist und nicht diejenige des Verteidigers.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7788.htm

OWi

Akteneinsicht, Bußgeldverfahren, Messreihe

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 01.03.2023 - 1 OWi 2 SsBs 49/22

1. Der Betroffene hat keinen Anspruch auf Einsicht in die gesamte Messreihe.
2. Aus dem Recht auf ein faires Verfahren kann aber grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang des Betroffenen zu nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandenen Informationen folgen. Die begehrten Informationen müssen aber zum Zweck der Ermittlung entstanden und weiterhin vorhanden sein, damit sie dem Betroffenen zur Verfügung gestellt werden können.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7784.htm

OWi

Akteneinsicht, Messunterlagen, Einsicht in dem Räumen der Dienststelle

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 29.03.2023 - 1 ORBs 35 Ss 72/23

Das Zugangsrecht des Verteidigers auf Messunterlagen erstreckt sich nicht lediglich auf Einsicht in die Unterlagen in den Räumen der Dienststelle des Messbeamten. Eine Reise dorthin nur zu dem Zweck, die gesamte Messreihe einzusehen, kann dem ortsfremden Verteidiger des Betroffenen, bzw. dem von diesem beauftragten Sachverständigen grundsätzlich nicht zugemutet werden, da deren Anreise mit Mühen und Kosten verbunden ist, die außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7785.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, Straferwartung, beabsichtigte Einstellung des Verfahrens

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 11.05.2023 - 6 Qs 551 Js 11132/22 (69/23)

1. Nach ganz überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung ist eine Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe in der Regel Anlass zur Beiordnung eines Verteidigers. Diese Grenze für die Straferwartung gilt auch, wenn sie nur wegen einer Gesamtstrafenbildung erreicht wird.
2. Eine - auch entsprechende - Anwendung des § 141 Abs. 2 S. 3 StPO auf die Fälle des § 141 Abs. 1 StPO ist aufgrund der eindeutigen Systematik des § 141 StPO ausgeschlossen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7813.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Ablehnung der Verteidigerbestellung im Strafvollstreckungsverfahren, Anfechtbarkeit, Zulässigkeit rückwirkende Bestellung
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.04.2023 – 2 Ws 91/23

1. Der Senat neigt zu der Auffassung, dass die Ablehnung des Antrags auf Bestellung eines Verteidigers im Vollstreckungsverfahren nicht der sofortigen Beschwerde gemäß § 143 Abs. 3 StPO unterliegt, sondern mit der einfachen Beschwerde anfechtbar ist.
2. Eine rückwirkende Verteidigerbestellung ist im Vollstreckungsverfahren ausgeschlossen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7812.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Entpflichtung, grobe Pflichtverletzung
OLG Celle, Beschl. v. 02.05.2023 - 5 StS 2/22

1. Die Beordnung eines Verteidigers dient neben der Wahrung der Interessen des Beschuldigten auch dem Zweck, im öffentlichen Interesse einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten.
2. Dieser Verfahrensablauf bestimmt sich nach Anklageerhebung nach Maßgabe der §§ 199 ff. StPO; der beigeordnete Verteidiger ist verpflichtet, sich zu allen wesentlichen, den Verfahrensablauf betreffenden Fragen gegenüber dem Gericht zu erklären.
3. Kommt der Verteidiger dieser Verpflichtung wiederholt und auch nach seiner Abmahnung nicht nach, stellt dies eine grobe Pflichtverletzung und zugleich einen „sonstigen Grund“ i.S. des § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StPO dar und rechtfertigt die Aufhebung seiner Beordnung als Pflichtverteidiger.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7811.htm

StPO

Pflichtverteidiger, schwierige Sachlage, unübersichtliche Aktenführung
LG Magdeburg, Beschl. v. 28.11.2022 - 23 Qs 279 Js 2275/21 (71/22)

Ist der „Vorgang“ wegen der Aktenführung unübersichtlich ist von einer schwierigen Sach- und Rechtslage auszugehen, deren Bestehen die Beordnung eines Pflichtverteidigers als geboten erscheinen lassen kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7810.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, Berufung in anderem Verfahren, höhere Freiheitsstrafe
LG Halle, Beschl. v. 25.11.2022 - 3 Qs 135/22

Erstrebt die Staatsanwaltschaft mit einer Berufung gegen ein erstinstanzliches Verfahren in einer Parallelsache, in der der Angeklagte bereits schon zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden ist, eine (deutlich) höhere Freiheitsstrafe, sodass dem Angeklagten auch im Wege einer (ggf. nachträglichen) Gesamtstrafenbildung mit der Strafe aus einer etwaigen Verurteilung in dem Verfahren, in dem über eine Pflichtverteidigerbestellung zu entscheiden ist, insgesamt ein (deutlich) höherer Freiheitsentzug als ein Jahr drohen würde, ist ihm wegen Schwere der Tat ein Pflichtverteidiger zu bestellen, auch wenn es sich bei der Verurteilung aus dem Verfahren, in dem die Entscheidung zu treffen ist, voraussichtlich nur um eine Geldstrafe handeln wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7809.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Einziehungsbeteiligter, Beiordnungsgrund, Beurteilungsmaßstab
OLG Jena, Beschl. v. 11.04.2023 - 1 Ws 24/23

1. Aus § 428 Abs. 2 StPO ergibt sich keine ausdrückliche Einschränkung dahingehend, dass der Beiordnungsantrag nicht von einem Rechtsanwalt für die Einziehungsbeteiligte gestellt werden darf.
2. Die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage (vgl. § 140 Abs. 2 Alt. 3 StPO) beurteilt sich für eine Beiordnung nach § 428 Abs. 2 StPO nicht nach der gesamten Strafsache, sondern nur nach dem Verfahrensteil, den die Einziehungsbeteiligung betrifft.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7808.htm

StPO

Zustellungsvollmacht des Verteidigers, Nachweis, Protokollurteil, Ergänzung der Urteilsgründe OLG Brandenburg, Beschl. v. 20.03.2023 - 1 ORbs 136/23

Die Form des Nachweises der Bevollmächtigung durch Überreichung eines Dokumentes zu den Akten ist nicht die einzig zulässige Form. Es muss allerdings klar in den Akten dokumentiert werden oder aus ihnen ersichtlich sein, dass die Bevollmächtigung erfolgt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7787.htm

StPO

Zustellung an Betroffene, Umfang der Unterrichtungspflicht der Verteidigung BayObLG, Beschl. v. 01.02.2023 - 201 ObOWi 49/23

§ 145a Abs. 3 Satz 2 StPO verlangt, dass der Verteidiger von der Zustellung an den Betroffenen zu unterrichten ist. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung des Gerichts, insbesondere die Unterrichtung des Verteidigers über den Zeitpunkt der Zustellung an den Betroffenen, beinhaltet die Vorschrift nicht und rechtfertigt im Fall der Fristversäumnis nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Pflicht zur Kontrolle der einzuhaltenden Fristen verbleibt bei dem Verteidiger.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7786.htm

StPO

Handakten, Generalstaatsanwaltschaft, Akteneinsicht, Zulässigkeit OLG Karlsruhe, Beschl. v. 20.04.2023 – 2 VAs 4/23

1. Bei den Handakten der Generalstaatsanwaltschaft, ebenso wie der Staatsanwaltschaft, handelt es sich um rein innerdienstliche Akten, die vom Akteneinsichtsrechts des Verteidigers nach § 147 StPO nicht umfasst sind.
2. Die Gewährung vollständiger Akteneinsicht beinhaltet auch die mögliche Verpflichtung zur Herbeischaffung existenter, eventuell noch nicht bei den Akten befindlicher Unterlagen, soweit wie für die Beurteilung der Schuld- oder Rechtsfolgenfrage von Relevanz sein können. Ein entsprechender Antrag auf Aktenerweiterung ist im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zunächst bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu stellen. Rechtsschutz gegen deren Entscheidung ist danach - ggf. in analoger Anwendung - nur über § 147 Abs. 5 StPO zu erlangen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7783.htm

Haftfragen

U-Haft, Haftbeschränkungen, Zulässigkeit LG Stuttgart, Beschl. v. 18.04.2023 - 9 Qs 22/23

Beschränkende Anordnungen nach § 119 Abs. 1 StPO sind nur dann zulässig, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine reale Gefahr für die gesetzlichen Haftzwecke besteht; die bloße Möglichkeit, dass ein Untersuchungsgefangener seine Freiheiten missbrauchen könnte, genügt hingegen nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7791.htm

Haftfragen

Haftbeschwerde, Zuständigkeitswechsel, Entscheidungszuständigkeit OLG Hamm, Beschl. v. 25.04.2023 – 3 Ws 127/23

1. Eine Haftbeschwerde, die nach Aufhebung eines erstinstanzlichen Urteils und Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht an einen anderen Spruchkörper eingelegt worden ist, ist grundsätzlich in einen Haftprüfungsantrag umzudeuten.
2. Eine Ausnahme kann dann gelten, wenn eine Umdeutung lediglich zu einer sachlich nicht gebotenen kurzfristig erneuten Haftentscheidung desselben Spruchkörpers führen und die Anrufung des Beschwerdegerichts ohne sachlich zwingende Gründe verzögern würde, weil derselbe Spruchkörper erst kurz zuvor eine ausreichend begründete Haftentscheidung (gegebenenfalls als Beschwerdegericht) getroffen hat. Hat der neue Spruchkörper zur Zeit der Beschwerdeeinlegung jedoch noch keine begründete Haftentscheidung getroffen, ist es sachlich nicht gerechtfertigt, diesem lediglich die bloße Abhilfeentscheidung (§ 306 Abs. 2 StPO) zu überlassen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7790.htm

Haftfragen

Haftprüfung, Anhörungsfrist, mündliche Abhörung, Vorführung, fehlende Verschubung AG Hamburg, Beschl. v. 14.02.2022 - 164 Gs 1489/21

Hat der Beschuldigte eine Haftprüfung beantragt hat, ist innerhalb der gesetzlichen Fristen von 14 Tagen eine Anhörung des Beschuldigten durchzuführen. Kann diese gesetzliche Frist nicht eingehalten werden, weil der Beschuldigte wegen unterbliebener Verschubung nicht dem zuständigen Gericht vorgeführt werden kann, ist der weitere Vollzug der Untersuchungshaft unverhältnismäßig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7789.htm

StGB/Nebengebiete

Verbreitung pornographischer Schriften, Rechtsanwalt, Übersendung eines Schriftsatzes, pornografische Abbildungen AG Köln, Urt. v. 15.03.2023 - 539 DS 155/20

Zur Verbreitung pornographischer Schriften durch einen Rechtsanwalt durch Übersendung eines Schriftsatzes.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7800.htm

StGB/Nebengebiete

Beihilfe eines Notars, berufstypische Handlung Insolvenzverschleppung LG Lübeck, Beschl. v. 27.03.2023 – 6 Qs 33/22 720 Js 4897/20

Im Fall einer „neutralen“ bzw. „berufstypischen“ Handlung, also einer Handlung, die äußerlich betrachtet keinen oder zumindest nicht ausschließlich einen deliktischen Bezug hat, liegt im konkreten Einzelfall nur dann eine Beihilfehandlung vor, wenn der Handelnde weiß, dass das Handeln des Haupttäters ausschließlich auf die Begehung einer Straftat abzielt oder wenn das von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten derart hoch war, dass er sich „die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein“ ließ. Diese Grundsätze gelten auch für Notare.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7799.htm

StGB/Nebengebiete

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, rechtswidrige Entkleidung, Ingewahrsamnahme BayObLG, Beschl. v. 07.12.2022 – 206 StRR 296/22

Zur Strafbarkeit wegen tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte durch Widerstandshandlungen einer weiblichen Person, die aufgrund polizeirechtlicher Vorschriften zur Durchsetzung einer Platzverweisung in Gewahrsam genommen und in eine Haftzelle verbracht wurde, gegen ihre Entkleidung, die nach zunächst

erfolglosen Maßnahmen weiblicher Polizeibeamtinnen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs unter Beteiligung mehrerer männlicher Polizeibeamter bis auf den Slip durchgeführt wurde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7798.htm

Gebühren

BVerfG, Auslagenerstattung, Gegenstandswert, Billigkeit
BVerfG, Beschl. v. 03.03.2023 – 2 BvR 1810/22

1. Wird mit der Verfassungsbeschwerde - gegebenenfalls lediglich der Sache nach - eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht, so gehört eine Anhörungsrüge an das Fachgericht zu dem Rechtsweg, von dessen Erschöpfung die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG regelmäßig abhängig ist. Etwas anderes gilt, wenn das Anhörungsrügeverfahren offensichtlich aussichtslos ist.
2. Eine Anhörungsrüge ist ausnahmsweise auch statthaft, wenn das Gericht eine ausdrückliche Absehensentscheidung irrtümlich im Rahmen des Strafurteils, statt, wie vorgesehen, durch Beschluss, trifft oder den Adhäsionsantrag stillschweigend übergangen hat.
3. Die Anordnung der Auslagenerstattung nach § 34a Abs. 3 BVerfGG g steht im Ermessen des Gerichts und setzt voraus, dass besondere Billigkeitsgründe vorgetragen oder ersichtlich sind.
4. Ein höherer Gegenstandswert als der Mindestgegenstandswert kommt in Fällen, in denen eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen oder zurückgenommen worden ist, regelmäßig nicht in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7815.htm

Gebühren

Unterbevollmächtigter Terminsvertreter, Erstattungsfähigkeit der Auslagen
AG Frankfurt am Main, Beschl. 06.03.2023 – 30 C 225/22 (32)

Zu den zu erstattenden Auslagen können auch die Auslagen für einen Unterbevollmächtigten gerechnet werden, jedenfalls dann, wenn dies im Vorfeld mit dem Mandanten abgestimmt ist und dieser dadurch der Delegation der eigentlich höchstpersönlich vorzunehmenden Terminvertretung zugestimmt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7814.htm

Gebühren

Vernehmungsterminsgebühr, Exploration durch Sachverständigen, analoge Anwendung
OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.01.2023 – 2 Ws 156/22 (S)

1. Der Rechtsanwalt erhält für die Teilnahme an einer sachverständigen Begutachtung des Mandanten nicht die Vernehmungsterminsgebühr Nr. 4102 VV RVG
2. Eine entsprechende Anwendung der Nr. 4102 VV RVG scheidet aus.
3. Die Teilnahme des Verteidigers an der Exploration seines Mandanten durch einen psychiatrischen Sachverständigen ist im Rahmen der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG angemessen zu berücksichtigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7794.htm

Gebühren

Verfassungsbeschwerde, Gegenstandswert, Auslagenerstattung, Rechtsschutzinteresse
BVerfG, Beschl. v. 14.02.2023 – 2 BvR 2226/20

1. Zur Auslagenerstattung nach § 34a Abs. 3 BVerfGG.
2. Für eine Gegenstandswertfestsetzung fehlt es am Rechtsschutzinteresse, wenn keine Gründe vorgetragen oder ersichtlich sind, die ein Abweichen vom Mindestwert des § 37 Abs, 2 Satz 2 RVG rechtfertigen könnten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7793.htm

Zivilrecht

Daten in HIS-Datei, Löschung, Voraussetzungen, DSGVO AG Düsseldorf, Urt. v. 07.03.2023 – 40 C 226/22

1. Es besteht kein Anspruch auf Löschung an die HIS-Datei gemeldeter Daten, wenn unklar bleibt, mit welchen konkreten Reparaturmaßnahmen und in welchem Umfang ein Vorschaden tatsächlich beseitigt worden sein soll.
2. Dies gilt unabhängig von der Qualität der durchgeführten Reparatur, wenn es sich bei dem Vorschaden um einen wirtschaftlichen Totalschaden gehandelt hat, der bei einem Verkauf offenbarungspflichtig ist und im Regelfall auch zu einem Minderwert des Fahrzeuges führen kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7817.htm

Zivilrecht

Gebrauchtwagenkauf, Straßenverkauf, gutgläubiger Erwerb OLG Oldenburg, Urt. v. 27.03.2023 - 9 U 52/22

Zum verneinten gutgläubigen Erwerb des Eigentums an einem Pkw, der nachts um 01.00 Uhr an einer Tankstelle übergeben wird, wo auch die Übergabe von 70.000 EUR in bar als Teil des Kaufpreises erfolgt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7816.htm

Sonstiges

Irreführende Werbung, Werbung mit Fachanwaltstitel, externe Berater LG Düsseldorf, Urt. v. 01.02.2023 - 12 O 350/22

Die Werbung eines mit der Aussage "Fachanwälte IT-Recht" ist irreführend im Sinne des § UWG § 5 Abs. UWG § 5 Absatz 1 S. 2 Nr. UWG § 5 Absatz 1 2 Nummer 3 UWG a.F., wenn in der werbenden Rechtsanwaltskanzlei allein externe Berater mit dieser Qualifikation zur Verfügung stehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7795.htm

Sonstiges

Focus-Liste, Siegel "Top-Mediziner", Bewertung, Pressefreiheit LG München I, Urt. v. 13.02.2023 - 4 HK O 14545/21

1. Werden entgeltlich Lizenzen zur Nutzung von Siegeln mit der Bezeichnung "Top-Mediziner" vergeben, ist dies irreführend, wenn die Bewertung maßgeblich auf ausschließlich subjektiven Elementen beruht.
2. Bietet ein Anbieter Siegel für Mediziner u.a. mit der Bezeichnung "Top-Mediziner" gegen Entgelt an, ist dieses Angebot auch dann nicht von der Pressefreiheit umfasst, wenn diesem Angebot die presserechtlich geschützte Veröffentlichung von Ärztelisten vorangegangen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7792.htm

Klimaaktivisten

Klimaaktivist, Straßenblockade, Festkleben, Klimaschutz, Rechtfertigung BayObLG, Beschl. v. 21. April 2023 – 205 StRR 63/23

Eine Nötigung durch Festkleben auf einer Straße, um Autofahrer an der Weiterfahrt zu hindern und dadurch auf die Gefahren des Klimawandels aufmerksam zu machen, ist nicht durch Art 20 Abs.4 GG, § 34 StGB direkt oder analog oder wegen „zivilen Ungehorsams“ gerechtfertigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7797.htm

Klimaaktivisten
Klimaaktivist, Straßenblockade, Festkleben, Klimaschutz, Rechtfertigung
AG Mannheim, Urt. v. 25.04.2023 - 24 Cs 806 Js 31626/22

Zur Strafbarkeit einer Straßenblockade aus Klimaschutzgründen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7796.htm

Corona
Corona, Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises, Weiterbeschäftigung, Zulässigkeit eines
Bußgeldes
OLG Oldenburg, Beschl. v. 13.03.2023 – 2 ORbs 17/23 (210 Js 31415/22)

Ein Bußgeld wegen der Nichtvorlage eines Impf- oder Genesenennachweises kann auch bei Weiterbeschäftigung verhängt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7782.htm

Corona
Corona, Vorlage eines gefälschten Impfpasses, Behörde, Kreistag
OLG Hamm, Beschl. v. 27.04.2023 - 3 RVs 16/23

Der Landrat, der als Vorsitzender des Kreistags gem. § 36 KrO NRW die Einhaltung der Corona-Schutzregelungen durch die Mitglieder des Kreistags kontrolliert, handelt als Behörde im Sinne von § 279 StGB a. F.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7781.htm

Und bei den Volltexten/Veröffentlichungen ist neu eingestellt worden der aus AGS 2023, 193 stammende Beitrag:

Erstattungsfähigkeit von Kosten für Privatgutachten im Straf- oder Bußgeldverfahren.

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- * Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,
- * Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,

ist auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Diese beiden Werken sind inzwischen als sog. **Mänglexemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar

das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängelexemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

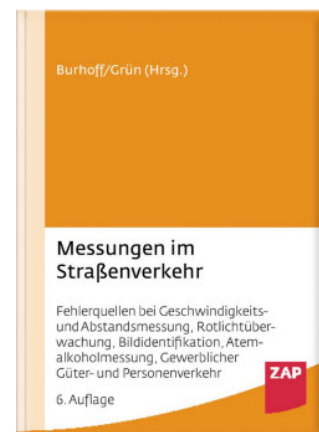
Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

Zu den **Rezensionen** geht es hier.

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf der Homepage möglich**. Die Bücher kommen dann.





Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, dessen erste Auflage 1989 erschienen ist, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch für Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Im März 2021 erschienen ist:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff",

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist m.E. nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de